

rekte Vorlage für Muratoris Text (die sog. Hs. „62/1020“) geht jedenfalls entweder direkt auf das Fragmentum zurück oder ist ihm durch eine gemeinsame Vorlage eng verwandt. Die Textübereinstimmungen zwischen Cod. Cas. 47 und Muratoris Text sind sowohl von Pertz wie von Smidt bemerkt worden. Da jedoch Muratoris Text sich in keiner handschriftlichen Überlieferung nachweisen ließ, ist seine „Glaubwürdigkeit“ angezweifelt worden. Das Fragmentum vermag nunmehr die Authentizität seines Textes zu belegen und stützt die Ansicht, daß Gaetano seine Abschrift nicht dem Cod. Cas. 47 entnahm. Vielmehr kehrt die Rekonstruktion des Fragmentum ihr Verhältnis um und läßt Raum für die Möglichkeit, daß Cod. Cas. 47 (über das Zwischenglied von Gaetanos Abschrift) auf Muratoris Textvorlage zurückgeht. Da diese Textvorlage nach 1153 angelegt worden sein muß und Cod. Cas. 47 auf die Zeit kurz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts zu datieren ist, scheint diese Rekonstruktion des Überlieferungszusammenhangs nicht allzuweit hergeholt zu sein. Die „zusätzliche Information“, die Muratoris Text und dem Fragmentum gemeinsam sind, wäre dann als Bestandteil der ursprünglichen und ältesten erhaltenen Überlieferungszeugen der Recensio C zu beurteilen. In der Tat läßt sich denken, daß Recensio C ursprünglich Material enthielt, das keinen Eingang in die erhaltenen Vollabschriften gefunden hat, sondern dessen Spuren nur noch in Palombos Historia anzutreffen sind, wie etwa die Namenszusätze in dem Eintrag zu 1140 (Nr. 8). Jedenfalls muß sich diese „zusätzliche Information“ in Recensio C befunden haben, *b e v o r* das Fragmentum und die mittelbare Vorlage von Muratoris Text stemmatologisch auseinandertraten. Der im Cod. Cas. 47 und den anderen Handschriften der Recensio C überlieferte Text verkörpert dann die nächstfolgende Textstufe, der die „zusätzlichen Informationen“ fehlten⁵².

⁵² Es gibt einige weitere Schwierigkeiten in Smidts Stemma, mit denen sich auseinanderzusetzen außerhalb des Rahmens dieser Studie liegt. So ist z. B. die gleichgeordnete Rückführung von Cod. Cas. 199 und 450 gemeinsam mit Cod. Cas. 47 auf dieselbe Vorlage problematisch, da Cod. 199 und 450 denselben von Cod. 47 abweichenden Eintrag zum Jahre 1152 aufweisen. Es scheint auch möglich – im Gegensatz zu Smidts Stemma –, daß die Codd. 199 und 450 wenigstens teilweise von Cod. 47 oder dessen Vorlage abgeschrieben worden sind. Smidts einziger Einwand gegen die Annahme eines direkten Abhängigkeitsverhältnisses von Cod. 47 und 199 scheint zu sein, daß Cod. 199 bei den Jahreseinträgen 1000 und 1001 zwei Sätze enthält, die in Cod. 47 fehlen (S m i d t S. 1398). Smidt mußte sich auf Gattolas Transkription stützen, da Cod. 199 verschwunden war: Diese beiden Einträge stammen jedoch nicht von dem Schreiber des Grundtextes, sondern sind von anderer Hand hinzugefügt worden, wie sich der wieder zugänglichen Hs. mühelos entnehmen läßt (Getty Museum, Ludwig Collection MS IX 1 fol. 104^r). Desgleichen lassen sich andere Textdifferenzen zwischen Cod. Cas. 47 und